

Die Abänderungsvorschläge unter 2, 3 und 4 betreffen lediglich die Redaction, und der Deputation ist kein Bedenken dagegen beigegeben, sie beantragt vielmehr, der ersten Kammer deshalb beizutreten. Der Antrag unter 4 ist übrigens bereits zu §. 45 gestellt.

Präsident Braun: Will die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß von den Anträgen der ersten Kammer nur den unter c. und g. gestellten ihre Zustimmung ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer rücksichtlich der beantragten Abänderung unter a., b., d., e., f. bei ihrem frühern Beschlusse stehen bleiben? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer den Abänderungsvorschlägen der ersten Kammer unter 2, 3 und 4 ihre Zustimmung ertheilen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

### §. 55.

Die erste Kammer ist den diesseits gestellten Anträgen auf vermehrte Zuziehung von Sachverständigen bei den Abschätzungen beigetreten und beantragt lediglich den Schlussatz des Paragraphen:

„Die Zuziehung von Sachverständigen bei freier Einschätzung nach den Tarifen A. III. C. und E. ist der Ortsabschätzungscommission nachgelassen.“

mit folgender Fassung zu vertauschen:

„Die Zuziehung von Sachverständigen bei allen übrigen freien Abschätzungen ist der Ortsabschätzungscommission nachgelassen.“

Diese Abänderung erweitert noch etwas die Ermächtigung der Abschätzungscommission in der gedachten Beziehung, da allerdings außer den in der diesseitigen Fassung bezeichneten Fällen freier Abschätzung noch mehrere andere im Gesetz vorkommen, und die Deputation kann, im Sinne der von ihr selbst gestellten Anträge, ihrer geehrten Kammer nur anrathen, die veränderte Fassung der ersten Kammer anzunehmen.

Präsident Braun: Die Deputation empfiehlt den Schlussatz des Paragraphen in folgender Fassung: „Die Zuziehung von Sachverständigen bei freier Einschätzung nach den Tarifen A. III. C. und E. ist der Ortsabschätzungscommission nachgelassen“, aufzugeben, und wie ihn die erste Kammer beantragt hat, also in folgender Fassung anzunehmen: „Die Zuziehung von Sachverständigen bei allen übrigen freien Abschätzungen ist der Ortsabschätzungscommission nachgelassen. Tritt die Kammer hierin ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

### §. 61.

Der §. 54 des Gesetzes vom 22. November 1834 enthielt die Bestimmung:

II. 51.

„Es haben die Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehülften zu entrichtenden Steuerbetrag an dem Lohne, den sie an diese Personen auszuführen haben, zu kürzen und an den bestellten Einnehmer bei jedem Termine abzutrichtern.“

Diese oder eine ähnliche Bestimmung fand sich in dem neuen Gesetzentwurf nicht vor, und die unterzeichnete Deputation, welche dies wohl bemerkt hatte, unterließ dennoch, sich für eine Wiederaufnahme derselben zu verwenden, weil sie mit dem Wegfall dieser Verpflichtung für die beteiligten Personen einverstanden war.

Die außerordentliche Deputation der ersten Kammer dagegen beantragte die wörtliche Wiederaufnahme der obigen Bestimmung als Zusatz zu §. 61.

Bei der Berathung darüber in der ersten Kammer wurde von der hohen Staatsregierung erklärt, daß dieser Zusatz nicht in das Gesetz aufgenommen worden sei, weil er mehr der Verordnung anzugehören scheine, daß aber die Bestimmung selbst zu Vereinfachung der Steuerreceptur sehr wünschenswerth und deshalb Seiten der Regierung mit Annahme des Zusatzes sich vollständig einverstanden zu erklären sei.

Die erste Kammer stimmte jedoch ihrer Deputation und der Regierung nicht bei. Es ward hervorgehoben, daß durch die obige Bestimmung die Steuer für die Dienstboten recht eigentlich zu einer Steuer für die Dienstherrschaften werde. Der Dienstbote erhalte gar keine Notification darüber, daß und wie viel er zu bezahlen habe, und da er meist von der Präsuntion ausgehe, daß, wenn er eine Abgabe an den Staat zu bezahlen habe, dieser sie auch von ihm verlangen würde, so glaube er, daß die Verpflichtung zu Entrichtung der Personalsteuer eigentlich der Dienstherrschaft obliege, und fühle sich beschwert, wenn ihm von Letzterer dafür etwas abgezogen werde. Sei man einmal der Ansicht, daß Dienstboten Personalabgaben zu bezahlen hätten, so müsse man auch sie von ihnen selbst verlangen, wobei es ja denen Dienstherrschaften, die für ihr Gesinde freiwillig bezahlen wollten, immer unbenommen bleibe, dies zu thun.

Die erste Kammer pflichtete in ihrer Majorität diesen Ansichten bei und lehnte nicht allein den obgedachten Zusatz in das Gesetz durch neunzehn Stimmen ab, sondern genehmigte auch, auf Antrag eines ihrer Mitglieder, einen Antrag in die ständische Schrift des Inhalts:

„Die hohe Staatsregierung möge auf dem Wege der Verordnung dafür Sorge tragen, daß die ihnen zukommenden Steuerbeiträge von Dienstboten, Fabrikarbeitern und Handwerksgehülften von diesen Personen unmittelbar erhoben werden möchten.“

Die unterzeichnete Deputation kann nicht verkennen, daß die in der ersten Kammer über diese Angelegenheit ausgesprochenen Ansichten und der beschlossene Antrag Vieles für sich haben.

Selbst ganz abgesehen davon, welche Ansicht die steuerpflichtigen Personen, für welche hier die Steuer durch Andere berichtigt werden soll, über ihre Beitragspflicht selbst gewinnen, so ist die Einziehung der Steuer für den Staat, für diejenigen, welche